

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gützkow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow“.
- (2) Sie gliedert sich in:
 - Löschgruppen,
 - Frauenabteilung,
 - Jugendfeuerwehr,
 - Ehrenabteilung,
 - Reserveabteilung.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
 - die aktiven Mitglieder,
 - die Mitglieder der Frauenabteilung,
 - die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - die Mitglieder der Reserveabteilung,
 - die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Kommune hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Wehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Die Wehrführung entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten

- freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung bzw. der dazu vorliegenden Bereitschaft im zweiten Jahr beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
 - (4) Die Probezeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben bzw. angehören, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Angehörige Freiwilliger Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,
 1. Sich gegenüber Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten sowie die Ziele und Aufgaben der Feuerwehr zu fördern,
 2. An Einsätzen, von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst leisten,
 3. Den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten bzw. Diensthabenden nachzukommen,
 4. Die Vorschriften für den Feuerwehrdienst (z.B. über die Ausbildung, den Einsatz, den Dienstbetrieb und die Unfallverhütung) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 5. Sich durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,
 6. Die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sicher aufzubewahren, zu pflegen, sie (außer nach extra Absprache mit dem Wehrführer) nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und sie der zuständigen Behörde nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben,
 7. Der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:
 - jede Veränderung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
 - durch Ausübung oder aus Anlass ihres Dienstes erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste und Schäden an ihrer persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr,
 - die von ihnen in Ausübung oder aus Anlass des Dienstes verursachten Fremdschäden,
 - jedes Ereignis, das strafrechtliche Ermittlungen nach sich gezogen hat,
 8. bei der Zugehörigkeit zur Reserveabteilung am Einsatzdienst innerhalb der jeweiligen Löschgruppe teilzunehmen.
- (2) Für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann die zuständige Behörde auf Antrag einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren vom Feuerwehrdienst freistellen, wenn er mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, seine Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt des Feuerwehrdienstes befindet.
- (3) In persönlichen Härtefällen kann die Freistellung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann bei Gewährung einer Freistellung von mehr als einem Jahr dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auferlegen, an Aus- und Fortbildungsver-

anstaltungen teilzunehmen, um den Stand seiner Ausbildung vor Beginn der Freistellung wiederherzustellen.

- (5) Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nur befreit, soweit sie vorrangigen anderen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringenden wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- (6) Das einstweilige Ruhen von Rechten und Pflichten kann bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr angeordnet werden, wenn und solange
 1. gegen sie straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Ermittlungen geführt werden,
 2. gegen sie Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig sind,
 3. sie unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen Dienstpflichten stehen,
 4. durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ihre Entlassung beantragt worden ist oder
 5. geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.
- (7) Die Pflichten Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihrer Wehr ruhen während ihrer Tätigkeit als Führungskraft außerhalb ihrer Wehr.

§ 5

Jugendfeuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Dienstanweisung für die Jugendfeuerwehr.

§ 6

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch Zahlung von Geldbeiträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Weiterhin kann förderndes Mitglied werden, wer die Arbeit der Feuerwehr wiederholt durch materielle Hilfe oder fachlichen Rat unterstützt.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, Auflö-

- sung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
 - (3) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben oder ausüben können,entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
 - (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an die Amtswehrführung zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
 - (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrführer abzugeben. Der Wehrführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Wehrführers bzw. seines Stellvertreters. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Wehrvorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Wehrführerin/den Wehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Sie wird vom Wehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung gestellt sind. Der Wehrführer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung um 15 Minuten zu vertagen und ist dann mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, ggf. den Bericht über die Arbeit der Jugendfeuerwehr, Neuaufnahmen zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen. Ebenfalls können Beförderungen und Auszeichnungen vorgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht § 8 Abs. 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, mit Stimmmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wehrführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über die Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Wehrführer eingereicht worden sind.
- (7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrführer und seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - Wehrführer als Vorsitzender
 - sein Stellvertreter
 - der Beauftragte für die Finanzen (Wahl nach Bedarf)
 - der Jugendwart (Wahl nach Dienstanweisung der Jugendfeuerwehr)
 - die Gruppenführer und stellvertretenden Gruppenführer der Löschgruppen Dargezin, Lüssow und Owstin (Wahl nach Bedarf)
 - der Hauptmaschinist (Wahl nach Bedarf),
 - der Sicherheitsbeauftragte (Wahl nach Bedarf)
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied vom Wehrvorstand mehrheitlich einzusetzen, der auf der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Kommune
 2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannanwärtern (bis zur nächsten Mitgliederversammlung),
 5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung und Ehrenabteilung,
 6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Kommune und den Kreisfeuerwehrverband,
 7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Wehrführers
 8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
 9. Beschlussfassung über Beförderungen
 10. Aufnahme fördernder Mitglieder.
- (5) Die Pflichten des Wehrführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt das Brandenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Dienstanweisung.
- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Wehrführer ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen regelt § 10 Absatz 3.

- (2) Wahlleiter ist der Wehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Wehrführer selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der stellvertretende Wehrführer, Bei Verhinderung oder der Wahl beider Funktionen übernimmt ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter die entsprechenden Aufgaben.
- (3) Die Wahlvorschläge für den Wehrführer sowie seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Wehrleitung eingereicht sein. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang mit Stimmzetteln. Sollte immer noch Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (5) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- (6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Amtswehrführung zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeister sowie Vertreter der Amtswehrführung und Mitarbeiter des Amtes, Abteilung Brandschutz, teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist Ihnen spätestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Wehrführers oder seines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Der Wehrvorstand ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Amtswehrführung zulässig.

§ 15

Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Ausnahmen nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung sind möglich. Der Beschluss ist der Kommune bekanntzugeben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten, ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Kommune und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird

- sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Kommune. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2017 in Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Gützkow, den 17.03.2017



Uwe Rieck
Wehrführer

Bestätigung der Kommune

Gützkow, den 18.05.2017



Jutta Dinse
Bürgermeisterin

